

Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch im Erziehungsalltag

1. Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird? (a) ja → Frage 2
 nein → keine Macht
2. Ist sie aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagog. Ziel zu verfolgen (fachlich legitim)? (b)(c) ja → Frage 3
 nein → Frage 4
3. Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen+ Wollen)? (d)(e) ja → zuläss. Macht
 nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen-/Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, der geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wurde? ja → zuläss. Macht
 nein → Machtmissbr.
-

5. Qualifizierung → Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

- (a) Handeln ist gegen den Willen des Kindes/Jug. gerichtet, ein Kindesrecht betroffen.
(b) Handeln muss pädagog. zielführend sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.
(c) Physische Grenzsetzung (körperl. Eingriff wie Festhalten, um Gespräch zu beenden), muss in der Situation angemessen sein: die am wenigsten belastende phys. Grenzsetzg. und vorherige verbale Grenzsetzung war zeitlich unmöglich oder ist erfolglos geblieben.
(d) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)
(e) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.
(f) Eine Eignung liegt nur dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.
(g) „Verhältnismäßig“: es war keine d. Kind/Jug. weniger belastende Maßnahme möglich.